

Satzung der Narrenzunft Bodnegg e.V.
(im Nachfolgenden „Narrenzunft“ genannt)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Bodnegg e.V.“ und hat seinen Sitz in Bodnegg.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.

§ 2 Wirkung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Die Narrenzunft mit Sitz in Bodnegg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck der Körperschaft (Narrenzunft) ist Erhaltung, Förderung und Durchführung des Brauchtums der Fasnet in Bodnegg.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Schwäbisch-Alemannischen Straßenfasnet mit Veranstaltungen und Umzügen, die zur Pflege des Brauchtums abgehalten werden.
- d) Die Körperschaft (Narrenzunft) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel der Körperschaft (Narrenzunft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Narrenzunft).
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Narrenzunft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen und Haftung

- a) Auslagen und Aufwendungen können nach Beschluss des Zunfrates erstattet werden.
- b) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- c) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- d) Alle weiteren Vereinsämter werden ebenfalls ehrenamtlich ausgeübt.
- e) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar.
Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 4 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr der Narrenzunft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Es gibt aktive und passive Mitglieder.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gestellt.
Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- c) Der Zunfrat entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Beitrittsantrages.
Dieser kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt bzw. befristet angenommen werden (Probezeit).
- d) Befristet aufgenommene Personen dürfen während der Probezeit kein Häs erwerben.
Ein vereinseigenes Häs steht diesen Personen gegen Entrichtung einer Mietgebühr zur Verfügung.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Zunfrat und der Bezahlung des ersten Beitrages.
- f) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag legt der Zunfrat fest. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied muss sich um die Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele einsetzen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen und Umzügen der Zunft teilzunehmen, sofern hierbei keine anderen rechtlichen Vorschriften verletzt werden.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen der Narrenzunft teilzunehmen und soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen, sowie bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Zunfrat wählbar.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen der Narrenzunft, sowie die von den Organen im

Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu beachten.

- f) Aktive Mitglieder müssen sich im Häs und unter der Maske so benehmen, dass gegen die Narrenzunft keine Beschwerden erhoben werden können. Jeder grob fahrlässig verursachte Schaden muss derjenige selbst tragen, der ihn verursacht. Das Mitglied muss damit rechnen nach § 9/10 der Satzung behandelt zu werden.
- g) Ausgeliehenes Zunft Eigentum muss der Narrenzunft unverzüglich bei der dafür bestimmten Person wieder ordnungsgemäß abgegeben werden. Jeder entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen.
- h) Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliche Zunft Eigentum unverzüglich der Narrenzunft zurückzugeben.
- i) Das Vorkaufsrecht der Häser liegt bei der Narrenzunft.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder nicht der Narrenzunft angehörende Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Narrenzunft erworben haben, bzw. die geeignet sind die Interessen und das Brauchtum der Narrenzunft zu fördern, ernannt werden. Dies beschließt der Zunftrat.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt; der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des alten Geschäftsjahres möglich.
- b) Ausschluss gemäß § 10
- c) Ableben
- d) Auflösung der Narrenzunft

§ 9 Verwarnungen

Der Zunftrat kann Verwarnungen wegen groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck, Satzung und Ordnungen der Narrenzunft aussprechen.

Maßnahmen:

- mündliche Ermahnung durch ein Zunftratsmitglied
- schriftliche Verwarnung mit Angabe von Gründen durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates
- befristete Veranstaltungssperre durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates, dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Nichtbeachtung aller Maßnahmen durch das Mitglied ist § 10 anzuwenden.

§ 10 Ausschluss

- a) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:
 - zunftschädigendem Verhalten nach § 6.
 - groben und wiederholten Verstößen gegen Zwecke und Satzung der Narrenzunft.
 - sonstigem wichtigen Grund
- b) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunftrat notwendig.

III. Organe der Narrenzunft

§ 11 Organe der Narrenzunft sind

- a) Vorstandschaft
- b) Zunftrat
- c) Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal an einem vom Zunftrat bestimmten Ort und Termin, jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens im Juni zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Tage vor Abhaltung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
Sind Anträge zur Satzungsänderung gestellt, müssen die Mitglieder in geeigneter Weise über den zu ändernden Paragraphen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung informiert werden.

c) Der Mitgliederversammlung obliegt

- Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Zunftmeister
- Bericht des Schriftführers
- Kassenbericht durch den Kassier
- Bericht über Kassenprüfung
- Bericht der Zunfräte über ihre Tätigkeitsgebiete
- Entlastung des Zunftrates und des Kassiers

- Neuwahlen des Zunftmeisters und des Zunftrates, sofern sie satzungsgemäß anstehen
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Verschiedenes
- Satzungsänderungen
- Auflösung

- d) Die Mitgliederversammlung beschließt nur über Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- e) Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge müssen von mind. 4 Mitgliedern unterzeichnet sein.
- f) Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nicht anfechtbar.
- g) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können mit einer Mindestquote von 20% eine geheime Wahl beschließen.
- h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes oder des Grundes schriftlich einreichen, oder der Zunfttrat dies bei einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und die Beschlüsse vom Zunftmeister und Protokollführer zu beurkunden.

§ 13 Der Zunfttrat

a) Der Zunfttrat besteht aus mindestens mindestens 9, max.11 Mitgliedern der Narrenzunft. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Zunftmeister
- 2.) Vizezunftmeister
- 3.) Kassier (Schatzmeister)
- 4.) Federfuchser (Schriftführer)
- 5.) Häswart
- 6.) Maskenwart
- 7.) Pressewart
- 8.) Gruppenführer / Hallenwart
- 9.) Gruppenführer / Ordenskapitel
- 10.) Gruppenführer / Zeugwart
- 11.) Gruppenführer

Pos. 1-4 muss besetzt sein.

Pos. 3 muss und Pos.4, 5 und 9 können einen Stellvertreter haben.

- b) Der Zunfttrat wird von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung durch die Mitgliederversammlung im Amt. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um einen abwechselnden Wahlmodus handelt, bei dem immer nur die Hälfte des amtierenden Zunft Rates neu gewählt wird.
- c) Die Zunft Räte sind zur Übernahme bestimmter Aufgabengebiete verpflichtet für die sie volle Verantwortung tragen. Diese regelt die Geschäftsordnung „Ordnung des Zunft Rates der NZ Bodnegg e.V.“.
- d) Scheiden Mitglieder des Zunft Rates vorzeitig aus, muss der Zunfttrat ersatzweise bis zur nächsten fälligen Neuwahl Mitglieder in den Zunfttrat aufnehmen, um die Funktionsfähigkeit des Zunft Rates zu gewährleisten. Dies geschieht nach dem Nachrückverfahren, wobei der mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählte an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Ersatzweise aufgenommene Zunft Räte sind den anderen gleichgestellt. Scheiden während der Amtszeit mehr als 1/3 der gewählten Zunft Ratsmitglieder vorzeitig aus, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Neuwahlen durchzuführen.
- e) Der Zunfttrat kann weitere Ordnungen erlassen.
- f) Der Zunftmeister führt den Vorsitz im Zunfttrat und beruft diesen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als 1/3 der Zunft Ratsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei ihm beantragen.

§ 14 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Zunftmeister, Vize-Zunftmeister, Kassier (Schatzmeister) und Schriftführer (Federfuchser).

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Zunftmeister und der Vize-Zunftmeister. Diese vertreten die Narrenzunft

Bodnegg e.V. je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen die das Registergericht oder das Finanzamt fordert vorzunehmen.
- c) Scheiden der Zunftmeister und der Vize-Zunftmeister vorzeitig aus, tritt das amtsälteste Zunfratsmitglied an die Stelle des Vorstandes und hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Zunftmeisters und Vize-Zunftmeisters einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

- a) Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe vor der Mitgliederversammlung die Kasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- b) Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Dies geschieht im gleichen Turnus wie die Wahl des Schatzmeisters.
- c) Sie dürfen kein Amt im Vorstand sowie im Zunfrat innehaben.

IV. Sonstiges

§ 16 Zunftvermögen

- a) Über das Zunftvermögen (Ausnahme § 14 c) kann nur der Vorstand mit Beschluss des Zunfrates verfügen. Es steht nur dem in § 2 aufgeführten Zweck zur Verfügung.
- b) Das Zunftvermögen wird vom Kassier verwaltet. Masken, Kostüme, Häs, Dekorationen und Gerätschaften sind hiervon ausgenommen. Die Verwaltung und ordnungsgemäße Behandlung ist an ein Zunfratsmitglied zu übertragen. Näheres regelt die „Ordnung des Zunfrates der NZ Bodnegg e.V.“.

§ 17 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Narrenzunft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Narrenzunft) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erhaltung des Brauchtums der schwäbisch-alemannischen Fasnet in Bodnegg.

§ 18 Ergänzend zu dieser Satzung erlässt die Narrenzunft verschiedene Ordnungen. Keine dieser Ordnungen darf in ihrem Inhalt von dieser Satzung abweichen. Die Ordnungen werden vom Zunfrat mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- a) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB §§ 21 -79.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Ravensburg.

§ 20 Inkrafttretung

Vorstehende „Satzung der Narrenzunft Bodnegg e.V.“ wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2010 beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19.10.1990 mit allen Ergänzungen außer Kraft gesetzt. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Bodnegg, 28.03.2015

Sylvia Uber
Zunftmeisterin

Melanie Uber
Federfuchser